

§ 1 T-FischAG

T-FischAG - Fischereiabgabegesetz, Tiroler

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Für die Ausübung der Fischerei wird eine Abgabe (Fischereiabgabe) erhoben.

(2) Die Fischereiabgabe – in der Folge kurz „Abgabe“ genannt – ist eine ausschließliche Landesabgabe.

In Kraft seit 01.01.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at